

Telefax!

AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG



Präs.Abt.II/EG-Referat-771/108

A-6010 Innsbruck
Neues Landhaus

Tel. 05 12/508,
Durchwahl Klappe 151

Fax 05 12/508 595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
öffentl. Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 Wien

DRIFT GESETZENTWURF	
Zi. 18 -GE/19 P3	
Datum: 5. MAI 1993	
Verteilt 07. Mai 1993	

Innsbruck, am 6. April 1993

Dr. Klausgraber

Betreff: Entwürfe eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH
einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung;
einer Verordnung über die Festlegung und Einziehung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der
Flugsicherung; einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes
für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für
bestimmte Luftfahrzeuge;
Entwurf einer weiteren Novelle zum Luftfahrtgesetz betreffend
Luftfahrthindernisse;
Stellungnahme

Zu den Pr.Zln. 5810/9-7/93 vom 4. März 1993 und
5810/14-7/93 vom 15. März 1993

Zu den oben genannten Gesetz- und Verordnungsentwürfen wird folgende Stellung-
nahme abgegeben:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH:

Zu Art. II:

Zu Z. 14:

Im Abs. 2 des § 146a sollte die lit. e lauten:

"e) versucht wird, Außenabflüge oder Außenlandungen ohne die nach § 9 oder
eine Luftfahrtveranstaltung ohne die nach § 126 erforderlichen Bewilligungen
durchzuführen."

- 2 -

Zudem sollte im Abs. 2 noch folgende lit. f angefügt werden:

"f) versucht wird, das Abwerfen von Sachen oder Ablassen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen aus Zivilluftfahrzeugen im Flug durchzuführen, ohne die gemäß § 133 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegenehmigung erlangt zu haben oder in diesen Ausnahmegenehmigungen enthaltene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten werden."

Die beabsichtigte Änderung des Luftfahrtgesetzes sollte auch zum Anlaß genommen werden, zu ermöglichen, daß die Bewilligung von Außenlandungen oder Außenabflügen nach § 9 zur besseren Wahrung der öffentlichen Interessen auch bedingt, befristet oder unter Auflagen erteilt werden kann.

II. Zum Entwurf einer weiteren Novelle zum Luftfahrtgesetz betreffend die Luftfahrthindernisse:

Zu Z. 1:

Hinsichtlich des § 85 Abs. 2 lit. c wird bemerkt, daß praktisch alle Seile und Verspannungen über 10 m in Tirol erhoben werden müssen, weil das gesamte Landesgebiet ein solches im Sinne der lit. c Z. 3 darstellt.

Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen ist nach Meinung der Piloten, zu deren Schutz der Begriff des Luftfahrthindernisses erweitert werden soll, die Aufnahme von Schleppliften und Sesselliften nicht erforderlich. Wegen der sichtbaren Stützen bei diesen Liftanlagen erscheint eine Aufnahme dieser Hindernisse in den Katalog des § 85 entbehrlich. Außerdem sind bei Sichtflugbedingungen die Stützen sichtbar und können somit die Seile dieser Liftanlagen keine Gefährdung mehr darstellen. Auch sollten Strom- und Telefonleitungen nicht aufgenommen werden müssen, außer solche mit abnormer Leitungsführung.

- 3 -

Zu Z. 2:

- a) Bei Erlassung einer Verordnung nach Abs. 4 sollte der Landeshauptmann im Zusammenhang mit den Nachmeldungen nach § 91b Abs. 1 auch ermächtigt sein, die Art der nachzumeldenden Hindernisse und den Zeitraum für die Nachmeldung festzusetzen.
- b) Nahezu das gesamte Bundesland Tirol mit Ausnahme der Sicherheitszonen und der verbauten Gebiete werden ein Gebiet im Sinne des § 85 Abs. 2 lit. c Z. 3 darstellen, sodaß es für Tirol wohl leichter wäre, in einer Verordnung nach Abs. 4 jenes Gebiet zu definieren, das nicht ein solches im Sinne des Abs. 2 lit. c Z. 3 ist.

Zu Z. 3:

- a) § 91a enthält keine Aussage darüber, wer zur Erstattung der Anzeige verpflichtet ist.

Die im § 91a Abs. 4 der Luftfahrtbehörde eingeräumte Frist von vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige, im Falle einer Aufforderung nach Abs. 3 innerhalb von vier Wochen ab Vorlage aller Unterlagen zur Mitteilung, ist jedenfalls viel zu kurz bemessen. Sie sollte zumindest zwei Monate betragen oder sogar gänzlich gestrichen werden.

Es fehlt im § 91a auch jegliche Ausführung hinsichtlich der Beurteilung von Anlagen vorübergehenden Bestandes (etwa von Seilförderanlagen), die in der Praxis oft kurzfristig errichtet werden müssen, sodaß die Frist nach Abs. 2 hinsichtlich dieser Anlagen gar nicht einhaltbar wäre bzw. praxisfremd erscheint.

- b) Die Formulierung des § 91b Abs. 1 "binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 85 Abs. 3 oder 4" läßt völlig offen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachmeldungen zu erfolgen haben und ob sich die Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 85 Abs. 3 oder 4 auch auf die Meldung von Luftfahrthindernissen im Sinne des § 85 Abs. 2 lit. a und b bezieht.

- 4 -

Es sollten nach Ansicht Tirols nur Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 2 lit. a oder b und nicht solche im Sinne des § 85 Abs. 2 lit. c nachgemeldet werden müssen. Andernfalls wären in Tirol etwa 2.000 Nachmeldungen erforderlich, obwohl fast alle Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 2 lit. c Z. 3 bereits erfaßt sind.

c) Unklar ist, wie das Verzeichnis nach § 91c auszusehen hat.

Das Wort "vollständiges" sollte entfallen, damit nicht der Eindruck erweckt wird, daß das Verzeichnis auf jeden Fall vollständig sei. Dafür könnte auch keine Gewähr geboten werden. Vielmehr sollte auch aus Gründen der Haftung die Textierung dahingehend lauten, daß der Landeshauptmann ein Verzeichnis über die ihm bekannten Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 2 evident zu halten hat.

Zu Z. 7:

Im Gesetz sollten die Art der Kennzeichnung und die Voraussetzungen für deren Erforderlichkeit festgelegt werden.

Weiters wäre in einer Übergangsvorschrift zu bestimmen, daß für die Überwachung der laufenden Instandhaltung der Kennzeichnungen bestehender Luftfahrthindernisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle zuständig gewesene Behörde weiterhin zuständig bleibt.

III. Gegen die übrigen Entwürfe bestehen keine Einwände.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Sprach